

**24. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) vom 23. November 2001 (WVS)**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. November 2021 werden die Wasserversorgungssatzung sowie die Anlagen 2 und 7 wie folgt geändert:

**1.**  
**Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) – Wasserversorgungssatzung -**

**Gliederung Wasserversorgungssatzung**

Die Gliederung der Wasserversorgungssatzung wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

**Wasserversorgungssatzung**

**- Anlage 1**

weggefallen

**- Anlage 2**

*Ergänzende Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU zur AVBWasserV*

**- Anlage 3**

*Erstattung von Kosten für die Erteilung von Genehmigungen und damit im Zusammenhang stehender Leistung*

**- Anlage 4**

*Erstattung von Kosten an Trinkwasserversorgungsanlagen für erbrachte Reparatur- und Bauleistungen*

**- Anlage 5**

*Ergänzende Preisbestimmungen zu den Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU*

**- Anlage 6**

*Pauschalkosten für Wasserhausanschlüsse*

**- Anlage 7**

*Baukostenzuschüsse*

**§ 8 Art der Versorgung**

§ 8 Absatz 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

*Die Art der Versorgung und weitere Versorgungsbedingungen werden durch die AVBWasserV BGBL Seite 750 vom 20. Juni 1980 in der zurzeit geltenden Fassung als Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen sowie Ergänzende Wasserversorgungsbedingungen und Entgeltregelungen des ZVWU gemäß Anlagen 2 bis 5 geregelt.*

2.Anlage 2 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – Ergänzende Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU zur AVBWasserV-**Punkt 7. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)**

Punkt 7 Absatz 7.1.d) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

*d) Die Kundenanlage beginnt mit der Zählerverschraubung nach dem Wasserzähler einschließlich Rückflussverhinderer. Ausgenommen sind Hausanschlussleitungen, die vor dem 01. Juli 1990 nach den gesetzlichen Bestimmungen der DDR errichtet und bisher nicht geändert wurden. Für diese Versorgungsverhältnisse ist entsprechend § 10 Absatz 3 Satz 2 der AVBWasserV Bestandsschutz gegeben. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt.*

Punkt 7 Absatz 7.4. wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

*7.4. Hausanschlussleitungen von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler und dem Wasserzähler stehen im Eigentum des ZVWU. Für die Versorgungsverhältnisse, die vor dem 01. 07. 1990 nach den gesetzlichen Bestimmungen der DDR bestanden haben, gilt § 10 Absatz 3 Satz 2 der AVBWasserV wonach bestehende Eigentumsverhältnisse solange weiterbestehen bis das Eigentum auf das Wasserversorgungsunternehmen übertragen wird.*

3.Anlage 7 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – BAUKOSTENZUSCHUSS -, gültig ab 01. Januar 2022

*Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.*

*Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.*

*Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des vorletzten Kalenderjahres neu berechnet.*

***Er beträgt 56,00 EUR/m  
Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.***

*Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.*

*Die Änderung zu 3. tritt zum 01. Januar 2022, im Übrigen am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

Templin, den 11.11.2021

**gez. Bernd Riesener  
hauptamtlicher Vorstandsvorsteher**